

2 468 483. — Kredit: Vortrag 310 646, Zs. aus Kontokorrent, Lombard, Wechseln, Effekten etc. 632 633, Hypoth.-Zs. 16 174 732, Darlehens-Provis. 310 296. Sa. M. 17 428 308.

Kurs Ende 1889—1911: Aktien: 104, 110.80, 109.90, 110.40, 112, 124.30, 129.80, 128, 129.50, 127, 130.30, 124.50, 123.50, 139.50, 154.10, 157, 160, 156.40, 156, 158, 163.50, 167.50, 165⁰/₀. Notiert in Frankf. a. M.

Dividenden 1889—1911: 6, 6, 6, 6, 6¹/₂, 6¹/₂, 6¹/₂, 6¹/₂, 6¹/₂, 7¹/₂, 7¹/₂, 7¹/₂, 7¹/₂, 7¹/₂, 7¹/₂, 8, 8, 8, 8, 8⁰/₀. Coup.-Verj.: 4 J. (K.)

Treuhänder: Rechtsanw. u. Notar Justizrat Dr. Herm. Oelsner, Stellv. Rechtsanw. u. Notar Justizrat Dr. Moritz Passavant.

Direktion: Bernh. Gress, Dr. Friedr. Schmidt-Knatz, Stellv. Alfred Brandt.

Aufsichtsrat: (5—9) Vors. Stadtrat Jos. Baer, Stellv. Justizrat Dr. Henry Oswalt, Carl Becker, Georg Reichard-d'Orville, Architekt Aug. Albert, Bank-Dir. Ed. Oppenheim, Gen.-Konsul Justizrat Dr. jur. Louis Thebesius, Bank-Dir. Carl Roger, Frankf. a. M.; Geh. Hofrat Bank-Dir. Franz Intemann, Stuttgart.

Prokuristen: Fritz Mevi, Friedr. Weyrauch, Otto Bollmann.

Zahlstellen: Frankf. a. M.: Gesellschaftskasse; Berlin: Dresdner Bank, A. Schaaffhaus. Bankverein, C. Schlesinger-Trier & Co; Dresden, München u. Leipzig: Dresdner Bank; Augsburg: Dresdner Bank, Georg Goetz. *

Landwirthschaftliche Kreditbank in Frankfurt a. M.

Gegründet: 1./1. 1872, vorherrschend durch Landwirte unter Protektion der landwirthschaftl. Vereine des Grossh. Hessen. Statutänd. 7./12. 1899, 18./5. 1900, 4./5. 1903, 16./4. 1904, 27./5. 1905, 11./3. 1907, 24./7. 1909 u. 9./8. 1910 (genehm. durch Bundesratsbeschluss v. 28./6. 1900, 25./6. 1903, 13./10. 1904, 7./10. 1905, 31./12. 1909).

Zweck: Gewährung von Hypoth., sowie Betrieb von Kredit-, Wechsel- und sonstigen Bankgeschäften, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Geldbedürfnisse der Landwirte.

Der Wirkungskreis der Bank umfasst folgende Geschäftszweige: a) die hypothekarische Beleihung von Grundstücken und die Übernahme von Hypoth. und Kaufschillingen; b) die Gewährung von Darlehen ohne hypothekarische Unterlage an Gemeinden und Korporationen, sowie an Kleinbahn-Unternehmungen nach den Bestimmungen des Hypoth.-Bankgesetzes vom 13. Juli 1899; c) die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Hypoth.-Pfandbriefen) auf Grund der erworbenen Hypoth. Die Auszahlung von Darlehen in Hypoth.-Pfandbriefen der Bank zum Nennwerte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Schuldners; d) die Eröffnung von laufenden Rechnungen mit Kreditgewährung; e) die Eröffnung von Rechnungen ohne Kreditgewährung; f) die Beleihung von Unterpfändern; g) die Diskontierung und Reeskomptierung von Wechseln; h) die Einkassierung von Wechseln, Anweisungen, Rechnungen, Coup. etc.; i) die kommissionsweise Em. von Aktien und Oblig. im Interesse landwirthschaftlicher und gewerblicher Unternehmungen; k) die Gewährung von Darlehen.

Für die Gewährung hypothek. Darlehen kommt neben den Bestimmungen des Reichs-Hypoth.-Bank-Gesetzes die von der Bank aufgestellte u. seitens des Ministers für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten d. d. Berlin den 2./5. 1910 bzw. 8./8. 1911 genehm. Anweis. für das Hypothekengeschäft in Betracht. Für die Wertermittelung für die hypothek. Ausleihungen ist die von der Bank erlassene Anweis., welche unterm 3./5. 1900 durch den Minister für Landwirtschaft etc. genehmigt wurde, massgebend. Die Beleihung darf ²/₅ des Wertes bzw. soweit die Zentralbehörde eines Bundesstaates die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke bis zu ²/₃ gestattet, diese ²/₃ nicht übersteigen. Darlehen werden in der Regel nur gegen erststellige Hypoth. gegeben. Die Wertermittelung erfolgt durch Abschätzung seitens Sachverständiger. Bei landwirthschaftl. Grundstücken sind die Einheitspreise zu ermitteln, welche für Grundstücke gleicher oder gleichwertiger Lage, Bodenbeschaffenheit u. Ertragsfähigkeit bezahlt worden sind, u. ist danach der Wert festzustellen. Bei bebauten Grundstücken hat der Sachverständige den Bodenwert, den Bauwert u. den Nutzwert zu ermitteln u. es wird hierbei der Durchschnitt zwischen dem Grund- u. Bauwert einerseits und dem Nutzungswerte andererseits als Grundstückswert der Beleihung zu Grunde gelegt. In denjenigen Gebieten, in welchen für die Feststellung des Wertes von Grundstücken Ortsbehörden oder amtlich aufgestellte Sachverständige berufen sind, kann der von diesen abgeschätzte Wert als Beleihungswert im Sinne der §§ 11, 12 des H. B. G. angenommen werden.

Auf Grund des am 1./5. 1898 verhanden gewesenen A.-K. von M. 600 000 darf der 20fache Betrag desselben in Hypoth.-Pfandbriefen, Kommunal- u. Kleinbahn-Oblig. ausgegeben werden. Im übrigen bestimmt sich die Höhe des Umlaufes in Pfandbriefen u. Schuldverschreib. nach dem Reichs-Hypothekenbank-Gesetz v. 13./7. 1899, wonach auf Grund des über M. 600 000 hinaus einz. A.-K. zuzügl. des zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten R.-F. an Hypoth.-Pfandbriefen, Kommunal- u. Kleinbahn-Oblig. der 10fache Betrag ausgegeben werden darf. Falls die Kapitalsumme der als Sicherheit dienenden Hypoth. sich vermindert, muss entweder ein entsprech. Betrag Pfandbr. aus dem Verkehr gezogen werden, oder die Deckung durch hypoth. Anlagen in gleicher Höhe erfolgen.

Kapital: M. 1 000 000 in 737 Vorz.-Aktien u. 263 St.-Aktien à M. 1000. Das ursprüngl. A.-K. von M. 750 000 wurde 1885 durch Rückkauf auf M. 600 000 in 2000 Nam.-Aktien